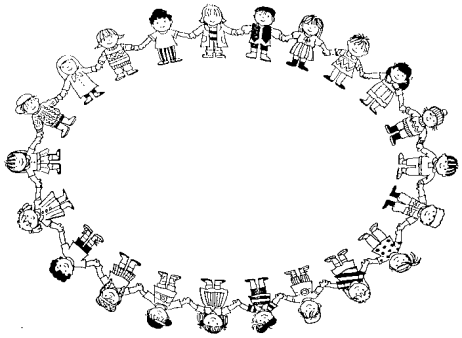
**Gemeinschaftsgrundschule Aldenhoven**
Offene Ganztagsgrundschule



# Schutzkonzept der GGS Aldenhoven

# Stand Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis


1. **Einleitung**
2. **Wichtige Leitziele der Schule**
3. **Interventionspläne und Maßnahmen des Schutzkonzepts**
   - **3.1 Außerschulisch**
   - **3.2 Innerschulisch**
     - **3.2.1 Schulregeln**
     - **3.2.2 Sportregeln**
     - **3.2.3 Notfall- und Interventionsplan**
     - **3.2.4 Präventive Maßnahmen in den Jahrgangsstufen**
     - **3.2.5 Präventive Maßnahmen in den OGS-Gruppen**
     - **3.2.6 Maßnahmen in den Pausen**
     - **3.2.7 Schulsozialarbeit**
     - **3.2.8 Kinderschutzbeauftragte im Vor- und Nachmittag**
     - **3.2.9 Kooperation mit äußeren Institutionen**
     - **3.2.10 Teilnahme an theaterpädagogischen Angeboten**
     - **3.2.11 Geplante Vorhaben**
     - **3.2.12 Kinderschutzbeauftragte der Schule im Vor- und Nachmittag**
4. **Zusammenarbeit mit dem Jugendamt**
5. **Personalverantwortung**
   - **5.1 Präventionsmaßnahmen und Schulung**

**5.2 Verhaltenskodex**

**5.3 Selbstverpflichtungserklärung**

**5.4 Sicherheit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände**

**5.5 Achtsamkeit gegenüber fremden Personen auf dem Schulgelände**

**5.6 Sicherer Umgang mit digitalen Medien und Endgeräten**

**6. Dokumentation/Evaluation**

**7. Schlussfolgerung**

**8. Anlagen**

**8.1 Verfahrensablauf zur Kooperationsvereinbarung Schulen-Jugendämter im Kreis Düren**

**8.2 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Kreises und der Stadt Düren und den Schulen im Kreis Düren**

# 1. Einleitung

Das Schutzkonzept unserer Schule zielt darauf ab, ein sicheres und geschütztes Umfeld für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie alle weiteren an der Schule Tätigen zu gewährleisten. Das Konzept fördert die Prävention, das Erkennen von Gefährdungslagen und bietet klare Handlungsanweisungen, um frühzeitig Gefährdungen zu begegnen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie der Sicherheit im Gebäude und auf dem Schulgelände. Auch die Prävention von physischer und psychischer Gewalt spielt hierbei eine wichtige Rolle.

# 2. Wichtige Leitziele der Schule

Wir schaffen ein positives Klima, in dem Kinder und Erwachsene mit Freude lernen und arbeiten.

- Wir nehmen jeden in seiner Besonderheit an.
- Wir geben jedem Kind ausreichend Zeit und Raum zur Entwicklung seiner Persönlichkeit.

Wir legen Wert auf die Herausbildung emotionaler und sozialer Fähigkeiten im Hinblick auf Individualität und Gemeinschaft.

- Wir respektieren die unterschiedlichen Persönlichkeiten unabhängig von der sozialen, kulturellen und religiösen Herkunft.
- Wir gehen freundlich und respektvoll miteinander um.

# 3. Interventionspläne

## 3.1. Außerschulisch

An der GGS Aldenhoven orientieren wir uns an dem Verfahrensablauf zur Kooperationsvereinbarung Schulen – Jugendämter im Kreis Düren (s. Anhang S. 18-26).

## 3.2. Innerschulisch

## Gewaltprävention an der GGS Aldenhoven

Die Mitarbeiter/innen unserer Schule beschäftigen sich intensiv mit dem Thema Gewaltprävention und haben u.a. an mehreren Fortbildungen zu diesem Thema teilgenommen. Daraus resultierend sind folgende Vereinbarungen getroffen worden, die manifestiert wurden und regelmäßig evaluiert werden.

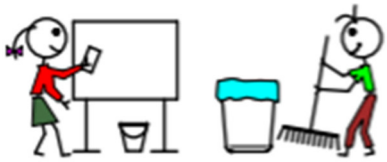
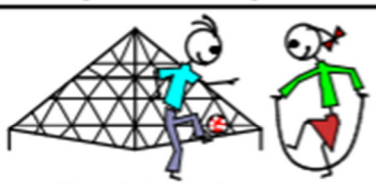
***Wir gehen höflich und respektvoll miteinander um***

*Das Schöne an der Höflichkeit*
*ist,*
*dass alle in Ruhe leben können,*
*egal was ist.*
*Alle sind eine Gemeinschaft,*
*in der alle Freunde sind.*
*Keiner muss vor irgendetwas Angst haben,*
*egal was ist.*
*Wenn alle sich das Leben*
*zur Hölle machen würden,*
*könnte keiner das Haus ohne Angst verlassen.*
*Mit Frieden und Freundschaft aber*
*ist das Leben viel gemütlicher.*

(M. Stufe 4)

## 3.2.1 Schulregeln

## Wir gehen freundlich und rücksichtsvoll miteinander um.

| Gebote | Verbote |
| --- | --- |
|  Wir hören auf das, was die Lehrer und Erzieher uns sagen. |  Wir drängeln und schubsen nicht. |
|  Wir halten unsere Klassenräume, Flure und Toiletten sauber und ordentlich. |  Wir beleidigen, bespucken, schlagen und treten uns nicht. |
|  Wir gehen langsam und leise durch das gesamte Schulgebäude. |  Wir beschädigen und beschmutzen nicht die Sachen anderer. |
|  Wir spielen in der Pause nur auf dem Schulhof. |  Wir spielen nicht in den Toilettenräumen. |
|  Wir sind pünktlich zum Unterricht in der Klasse. |  Wir werfen nicht mit Steinen, Mulch und Schnee. |
|  Wir lösen Streitereien im Gespräch ohne uns anzuschreien oder zu beleidigen. | |

GGS Aldenhoven

### 3.2.2 Sportregeln

**Wir gehen freundlich und rücksichtsvoll miteinander um.**

| Gebote | Verbote |
|---|---|
| Wir warten in/vor der Klasse auf den Sportlehrer. | In der Umkleidekabine ärgern wir keinen, schreien nicht und verstecken nicht die Sachen anderer. |
| Wir betreten die Sport- oder Schwimmhalle nur unter Aufsicht. | Unerlaubtes Springen und Kopfspringen ins Schwimmbecken sind absolut verboten. |
| Wir benutzen die Geräte erst, wenn der Lehrer es erlaubt. | Wir beschädigen keine Sport- und Schwimmgeräte absichtlich. |
| Wir verlassen die Sport- und Schwimmhalle nur mit Erlaubnis. | Ohne Sportsachen darf ich beim Sport nicht mitmachen und gehe in der Zeit in eine andere Klasse. |
| Wir verlassen gemeinsam das Sportgebäude. | Wir spielen nicht im Geräteraum. |

**Notfallverhalten:**
Bei einem Notfall treffen wir uns zu einem bestimmten Zeichen am verabredeten Ort und warten auf die Anweisungen der Lehrkräfte.

### 3.2.3 Notfall- und Interventionsplan

Im Rahmen des Notfall- und Interventionsplanes sind Vereinbarungen zum Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern getroffen worden.

| Stufe | Aktion zur Deeskalation | Weitere Konsequenzen | Sondersituation |
|---|---|---|---|
| | | | |
| 1 | Konfrontation/ Grenze setzen | Wir unterbinden verbale Übergriffe!!! SOFORT!!! | |
| | | Wir unterbinden Spaßkämpfe!!!SOFORT!!! | |
| | | | |
| 2 | Konfrontation/ Androhung von „3“ | Fortsetzung des Fehlverhaltens | Körperliche Gewalt (nicht niederschwellig); Wiederholte/massive Beleidigung der Kinder, Lehrer, Erzieher etc. |
| | | Ermahnen, Konsequenz aufzeigen, androhen und beim 3. Mal umsetzen… | |
| | | | |
| 3 | Verweis in andere Lerngruppe/ OGS-Gruppe | Eine vom Kind glaubwürdige und ehrliche Entschuldigung wird erwartet. | stört immer weiter … |
| | | Elterninfo->in jedem Fall; (Formular: Fehlverhalten) | |
| | | Bei Uneinsichtigkeit: Verweis wird durchgeführt | |
| | | Verweildauer: max. 1 Tag | |
| | | Kinder, die dieses Verhalten regelmäßig zeigen, wechseln immer wieder de Lerngruppe/OGS-Gruppe (fahren über einen längeren Zeitraum „Karussell“) | |
| 4 | Support anfordern/ Anfragender führt weiter Regie | Gespräch mit Eltern (Schulleitung & Sonderpädagogen/Klassenleitung/Schulsozialarbeiterin etc. /OGS Leitung & Gruppenleitung) | |
| | | Eine vom Kind glaubwürdige und ehrliche Entschuldigung wird gefordert | |
| 5 | Unterrichts-ausschluss für den Tag (gilt auch für den Nachmittag), eventuell auch für mehrere Tage | Regelmäßiges Fehlveralten führt zum Ausschluss | |
| | | Bei Nichterreichbarkeit der Eltern -> anderer Wartebereich z.B. Büro bei Schul- oder OGS-Leitung/der Schulsozialarbeiterin | |
| | | Teilnahme am Klassenunterricht erst nach Rückkehrgespräch durch Schulleitung/OGS-Leitung/Schulsozialarbeiterin als Bedingung + betroffene KL/GL inkl. Erklärung Handlungsplan bei erneutem Fehlverhalten | |
| | | Ausschluss von 3 und mehr Tagen -> Ordnungsmaßnahme nach Schulgesetz § 53, Info Jugendamt etc. | |
| | | Ausschluss aus OGS nach 15 Uhr auch für den nächsten Tag | |
| 6 | Hausrecht -> Polizei | | |

**Formular Fehlverhalten zum Notfall- und Interventionsplan an der GGS Aldenhoven:**

Offene Ganztagsschule, Aldenhoven – Schwanenstr. 8 – 52457 Aldenhoven

Aktennotiz über Fehlverhalten zum Kind:_____

Datum:_____ Gruppe/ Klasse: _____

Was:

| |
|---|
| □ beleidigt wiederholt Mitschüler |
| □ Respektlosigkeit gegen Lehrer, Erzieher, Eltern etc. |
| □ verweigert Mitarbeit/ stört permanent |
| □ wendet körperliche Gewalt an |
| □ wirft mit Gegenständen/ zerstört Eigentum Dritter |

Wo:

| |
|---|
| □ auf dem Schulhof |
| □ in der Gruppe/ Klasse |
| □ in der Pause |
| □ an der Bushaltestelle |
| □ in einer anderen Gruppe/Klasse |
| □ während der Hausaufgaben |
| □ in der Mensa |
| □ während der AG |
| |
| |

Wann:

| | |
|---|---|
| □ vor dem Unterricht | |
| □ 8:00 Uhr bis 9:45 Uhr | 1.& 2. Std. |
| □ in der Pause | |
| □ 10.00 Uhr bis 11.35 Uhr | 3.& 4. Std. |
| □ Pause/ Unterrichtsende | |
| □ 12.00 Uhr bis 12.45 Uhr | 5.& 6. Std. |
| □ 12.45 Uhr bis 13.15 Uhr | |
| □ 13.15 Uhr bis 13.45 Uhr | |
| □ 13.45 Uhr bis 14.30 Uhr | |
| □ 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr | |

Kurzbeschreibung Vorfall: Maßnahme:

| □ andere Klasse/ Gruppe/ Warteplatz: | □ Ausschluss für..... | |
|---|---|---|
| | □ 1 Tag | □ __ Tage |

_____ _____

(Unterschrift der/des aufsichtführenden Betreuer/In, Lehrer/In) (Datum/ Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

### 3.2.4 Präventive Maßnahmen in den Jahrgangsstufen

- In allen Jahrgangsstufen werden u.a. im Rahmen des Sachunterrichts und des Religionsunterrichts die Themen „Ich und die Anderen“ und „Miteinander“ ausführlich besprochen.

  Weitere Unterrichtsinhalte:

  Stufe1: Klassenregeln werden mit den Kindern besprochen und installiert

  Bilderbücher zum sozialen Miteinander werden gemeinsam bearbeitet

  Stufe2:Sozialtraining mit der OGS-Koordinatorin (eine Schulstunde pro Woche)

  Stufe3/4: Wöchentlicher Klassenrat, Klassensprecher werden gewählt, Klassensprecher sind Mitglieder des Kinderparlaments, Zusätzliches Sozialtraining mit der Schulsozialarbeiterin (eine Schulstunde wöchentlich)

### 3.2.5 Präventive Maßnahmen in den OGS – Gruppen

Regelmäßig finden Gesprächskreise und Kinderkonferenzen zu den Themen
Gefühle, Das kleine Wir, Vertragen – Wiedergutmachen - Entschuldigen statt. Diese fördern das soziale Miteinander, die Empathiefähigkeit und die kindliche Selbstbestimmung.

Zum Thema Nähe und Distanz gilt für das OGS-Team folgender Grundsatz:

> *Wir sind Bezugspersonen, keine Ersatzeltern. Unsere Nähe ist professionell, liebevoll, aber stets distanzwollend im Sinne der kindlichen Selbstbestimmung.*

Um die Professionalität zu wahren und sich selbst zu schützen, gelten folgende Regeln:

- Intime Situationen (z.B. Umziehen nach dem Sport finden NIE in geschlossenen Räumen mit nur einer Aufsichtsperson statt)
- Wenn ein Kind Trost braucht, wird die körperliche Distanz gewahrt. Ein tröstender Arm kann angeboten werden, das Kind behält aber immer die Kontrolle über den Körperkontakt.
- Im Team wird offen über Nähe-Distanz-Konflikte gesprochen.

### 3.2.6 Maßnahmen in den Pausen

**Trainingsraum:**
In den großen Pausen können oder müssen Kinder, die in einem Konflikt verwickelt sind, zum Vorfall schriftlich oder in Bildern Stellung nehmen. Mit Unterstützung können sie das Vorgefallene auf einem Formblatt festhalten.
Die Eltern werden davon in Kenntnis gesetzt und um eine Unterschrift gebeten.

### 3.2.7 Schulsozialarbeit

Seit Februar 2025 unterstützt Frau Braun die GGS Aldenhoven als Schulsozialarbeiterin.

### 3.2.8 Kinderschutzbeauftragte im Vor- und Nachmittag

Vier Kolleginnen und Mitarbeiterinnen unserer Schule sind zusätzlich zu Kinderschutzbeauftragten ausgebildet.
**Frau Kohler, Frau Lüdemann, Frau Hellmann, Frau Braun**

Die KollegInnen bilden sich regelmäßig durch Fortbildungen weiter.

### 3.2.9 Kooperation mit außerschulischen Institutionen

Wir arbeiten regelmäßig mit folgenden Institutionen zusammen:

- Jugendamt
- Polizei (u.a. Präventionsgespräche)
- Präventionskonferenzen der Gemeinde Aldenhoven

  Vertreter der Schule sind Mitglieder der Präventionskonferenz „minus 9 Monate bis 6 Jahre“.
- Steuergruppe Kinderschutz des Kreises Düren
- Schulpsychologischer Dienst

### 3.2.10 Teilnahme an theaterpädagogischen Angeboten

An der GGS Aldenhoven werden verschiedene theaterpädagogische Projekte angeboten, die sich auseinandersetzen mit

- sozialem Kompetenztraining
- gewaltfreien Lösungsansätzen
- Rollenspielen
- neuen Kommunikationswegen

Durch die Teilnahme an diesen Projekten werden Selbstbeherrschung, Selbstbewusstsein, Selbstreflexion, Kommunikation und soziale Kompetenz gestärkt. Seit Januar 2022 konnten beispielsweise schon 4 Klassen am sozialen Kompetenztraining „Fels und Wasser“, basierend auf theaterpädagogischen Übungen, teilnehmen.

### 3.2.11 Geplante Vorhaben

Zukünftig sollen Vorträge zum Thema Gewalt und Medienkonsum für Eltern und Kinder durchgeführt werden.

Die Vorhaben und Maßnahmen zur Gewaltprävention werden regelmäßig überarbeitet und ergänzt.

Nur gemeinsam und unter Mithilfe der Eltern können wir erfolgreich sein und

Schule als Ort sehen, an dem jeder sich wohlfühlen kann.

*Alle Leute, die mich akzeptieren,*
*akzeptiere ich auch.* (Me. Stufe 4)

## 4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Kooperation mit dem Jugendamt spielt eine entscheidende Rolle bei der Prävention und Intervention in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Es wird ein enger Austausch zwischen der Schule und dem Jugendamt etabliert, um frühzeitig Anzeichen von Gefährdungen oder Missständen zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

- **Regelmäßige Kommunikation**: Ein festgelegtes Prozedere für den Informationsaustausch zwischen der Schule und dem Jugendamt wurde eingerichtet. Dies umfasst regelmäßige Treffen, bei denen auch aktuelle Themen und Fälle besprochen werden.

- **Schulung und Sensibilisierung**: Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende der Schule werden regelmäßig geschult, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf psychische und physische Misshandlung sowie Vernachlässigung gelegt.

- **Festgelegte Ansprechpartner**: Es werden klare Ansprechpartner sowohl an der Schule als auch beim Jugendamt benannt, um im Bedarfsfall schnell handeln zu können.

- **Schweigepflicht und Meldung**: Alle Mitarbeitenden sind über die rechtlichen Bestimmungen informiert, dass sie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verpflichtet sind, den Fall zu melden, auch wenn Schweigepflicht besteht. Dies wird durch regelmäßige Schulungen und Informationsveranstaltungen verdeutlicht.

**Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis:**

1**.** Ansprechpartner bei Gefahr in Verzug (z.B. Polizei, Ordnungsamt, Bezirksregierung, örtliche Kinder- und Jugendhilfe, medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung)

2. Erste Ansprechpartner bei Verdachtsfällen:

**Frau Josten Frau Hellmann**
**Frau Kohler, Frau Lüdemann**
**Schulsozialarbeiterin Steffi Braun**
E-Mail: s.braun@ggsaldenhoven.de
Mobil: 0157 54953561

3. Regionale und überregionale Beratungsangebote

4. Ansprechpartner bei Präventionsanliegen

SKF- Beratungsstelle Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Bonner Str. 11 – 13
52349 Düren
Telefon: 0 24 21 / 28 43-500 Telefax: 0 24 21 / 28 43-35
E-Mail: eb@skf-dueren.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich
Pützdorfer Str. 38
52457 Aldenhoven
Tel: 02464/5858198

## 5. Personalverantwortung

## 5.1 Präventionsmaßnahmen und Schulung

Die kontinuierliche Schulung und Sensibilisierung aller Beteiligten (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter/innen, Verwaltungsangestellte, Schüler/innen und Eltern) ist ein zentraler Baustein dieses Schutzkonzeptes.

- **Regelmäßige Schulungen**: Alle Mitarbeiter/innen der Schule werden mindestens einmal jährlich in den Bereichen Kindeswohlgefährdung geschult. Die Auffrischung zur Vorgehensweise im Verdachtsfall §8a SGB VIII erfolgt- wenn möglich- in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Düren für alle Kolleg/innen aus dem Vor- und Nachmittag.
  Das Jugendamt des Kreises Düren wird regelmäßig zu Konferenzen eingeladen.
  Im OGS-Bereich nimmt jede/r neue Mitarbeiter/in an einer Schulung zum Thema Aufsichtspflicht teil. Prävention von Gewalt und Schutzmaßnahmen werden ebenfalls regelmäßig in unterschiedlichen Gremien besprochen. Es wird besonderes Augenmerk auf deeskalierende Kommunikation und den Umgang mit kritischen Situationen gelegt.

- **Schulungen für Schülerinnen und Schüler**: Auch die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig in Themen wie Sicherheit im Schulalltag, Verhalten bei Bedrohungssituationen und den richtigen Umgang mit Fremden auf dem Schulgelände geschult.

- **Elternarbeit**: Eltern werden regelmäßig über das Schutzkonzept und die Maßnahmen informiert, die zur Sicherheit ihrer Kinder ergriffen werden.

## 5.2 Verhaltenskodex

Verhaltensvereinbarungen für Lehrkräfte und Bedienstete im Umgang mit Schülerinnen und Schülern:
Allgemein ist zu beachten, dass eine unangemessene Vermischung von beruflichem und privatem Leben zu vermeiden ist. Die Weitergabe von Informationen aus dem Privatleben, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. Zeigen von Fotos in unangemessener Kleidung, Weitergabe intimer Details aus dem Privat- oder Familienleben etc.) ist zu unterlassen. Sollten Sie unsicher sein, wann eine übliche Grenze überschritten ist, dann sprechen Sie bitte mit der Schulleitung.

Konkret bedeutet dies:

- Körperkontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind – insbesondere ab der Pubertät – in der Regel zu vermeiden. Harmlos gemeinte Berührungen können bei Schülerinnen und Schülern verwirrende und unangenehme Gefühle auslösen. (Sensibilität, Grenzen einhalten, professionelle Haltung)

- Im Sportunterricht sollen Berührungen bei Hilfestellungen angekündigt werden. Berührungen an intimen Stellen wie Brust, Po, Oberschenkel müssen vermieden werden! Sollte es unbeabsichtigt dazu kommen, muss sich die Sportlehrkraft dafür entschuldigen.

- Das Massieren von Kindern und Jugendlichen durch Lehrkräfte im Sportunterricht gehört nicht zum Berufsauftrag. Es ist nicht angebracht, selbst wenn Jugendliche darum bitten. Kinder und Jugendliche zum gegenseitigen Massieren anzuleiten (z.B. im Spiel Pizzabacken).

- Bei Klassenfahrten sollen Lehrkräfte die Schlafräume und Umkleidekabinen nicht ohne vorherige Ankündigung (z. B. durch Anklopfen) betreten.

- Wenn Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler sich so kleiden, dass Personen sich belästigt fühlen, sollen sie darauf angesprochen werden. Es ist dabei in der Regel angenehmer, wenn weibliche Lehrkräfte Frauen und männliche Lehrkräfte Männer auf unpassende Kleidung hinweisen.

- Lehrkräfte und pädagogisches Personal sollen Kinder und Jugendliche mit einer respektvollen und klaren Sprache begegnen, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen Ausdrücken.

- Kinder und Jugendliche dürfen durch peinliche oder ironische Bemerkungen und Ausdrücke nicht verunsichert, bloßgestellt oder herabgesetzt werden.

- Das Zeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Frauen und Männern beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar. Lehrkräfte und pädagogisches Personal sind verpflichtet, einzugreifen und das Material bzw. die Medien (z. B. Handy) einzubehalten und die Vorgänge zu klären.

- Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiter/innen und Verwaltungsangestellt/innen als auch dem Schutz der Schülerinnen und Schüler.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

_____

Ort/ Datum Unterschrift

## 5.3 Selbstverpflichtungserklärung

## Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, und angstfrei lernen und arbeiten können. Schülerinnen und Schüler sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

- Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.

- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.

- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schülerinnen und Schülern – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten.

- Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich, soweit möglich, Maßnahmen einleiten.

_____

Ort/ Datum Unterschrift

Quelle: Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg,
„Kinderschutzordner für Schulen in Baden-Württemberg“; zur Zeit der Drucklegung noch nicht veröffentlichte Ausgabe

## 5.4 Sicherheit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Sicherheit in der Schule ist von zentraler Bedeutung, um das Wohl aller zu gewährleisten. Es werden Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie aller anderen Personen im Schulumfeld getroffen.

- **Sicherheitsmaßnahmen bei Veranstaltungen**: Bei größeren Veranstaltungen wie Elternabenden oder Schulfesten werden zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen, damit beispielsweise der Brandschutz jederzeit gewahrt bleibt.

- **Ausreichende Beleuchtung und Sichtbarkeit**: Alle Bereiche des Schulgeländes, insbesondere Eingänge, Parkplätze und Außentoiletten, werden gut beleuchtet, um die Sicherheit auch in den Morgen- und Abendstunden zu gewährleisten. Die Feuerwehr begeht das Gebäude regelmäßig und prüft die Beleuchtung aller Notausgänge.

- **Notfallmanagement**: Ein klar strukturierter Notfallplan für verschiedene Szenarien (z. B. Brand, Amoklauf, Evakuierung) wird regelmäßig geübt und aktualisiert. Notausgänge und Fluchtwege sind für alle sichtbar und frei zugänglich.

- **Monitoring**: Jährlich werden ebenfalls alle elektronischen Geräte auf Sicherheit und Funktion geprüft.

## 5.5 Achtsamkeit gegenüber fremden Personen auf dem Schulgelände

Die Achtsamkeit und Wachsamkeit aller Beschäftigten gegenüber fremden Personen auf dem Schulgelände sind ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes.

- **Begrüßung und Identifikation**: Alle externen Personen, die das Schulgelände betreten wollen, müssen sich in der Regel im Sekretariat anmelden. Unangemeldete Personen werden von den Mitarbeitenden angesprochen und nach dem Grund ihres Besuchs gefragt.

- **Wachsamkeit des gesamten Schulpersonals**: Alle Mitarbeitenden, einschließlich Lehrkräften, Gruppenleiter/innen, Hausmeister, Verwaltungsangestellten und weiteres pädagogisches Personal, werden auf die Wichtigkeit hingewiesen, ungewöhnliche Verhaltensweisen von Fremden auf dem Gelände zu erkennen und im Zweifelsfall direkt mit der Schulleitung zu kommunizieren.

- **Schüleraufklärung**: Schüler werden regelmäßig darüber informiert, dass sie keine fremden Personen auf dem Schulgelände ohne Erlaubnis ansprechen oder mit ihnen mitgehen dürfen. Sie sollten ermutigt werden, die Lehrkräfte auf fremde Personen hinzuweisen. Dies wird regelmäßig im Rahmen von Schulversammlungen und im Unterricht thematisiert.

## 6. Dokumentation und Evaluation

Alle durchgeführten Schutzmaßnahmen und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt werden regelmäßig dokumentiert und evaluiert, um sicherzustellen, dass das Schutzkonzept kontinuierlich verbessert wird.

- **Dokumentation von Vorfällen**: Alle sicherheitsrelevanten Vorfälle und Gespräche werden schriftlich dokumentiert. Dies umfasst Verdachtsmomente bezüglich Kindeswohlgefährdung, sicherheitsrelevante Zwischenfälle sowie die Kommunikation mit dem Jugendamt, Jugendhilfeträgern und Beratungsstellen.

- **Evaluierung**: Das Schutzkonzept wird jährlich überprüft, aktualisiert und an neue Herausforderungen und gesetzliche Vorgaben angepasst. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie anderen relevanten Institutionen.

## 7. Schlussfolgerung

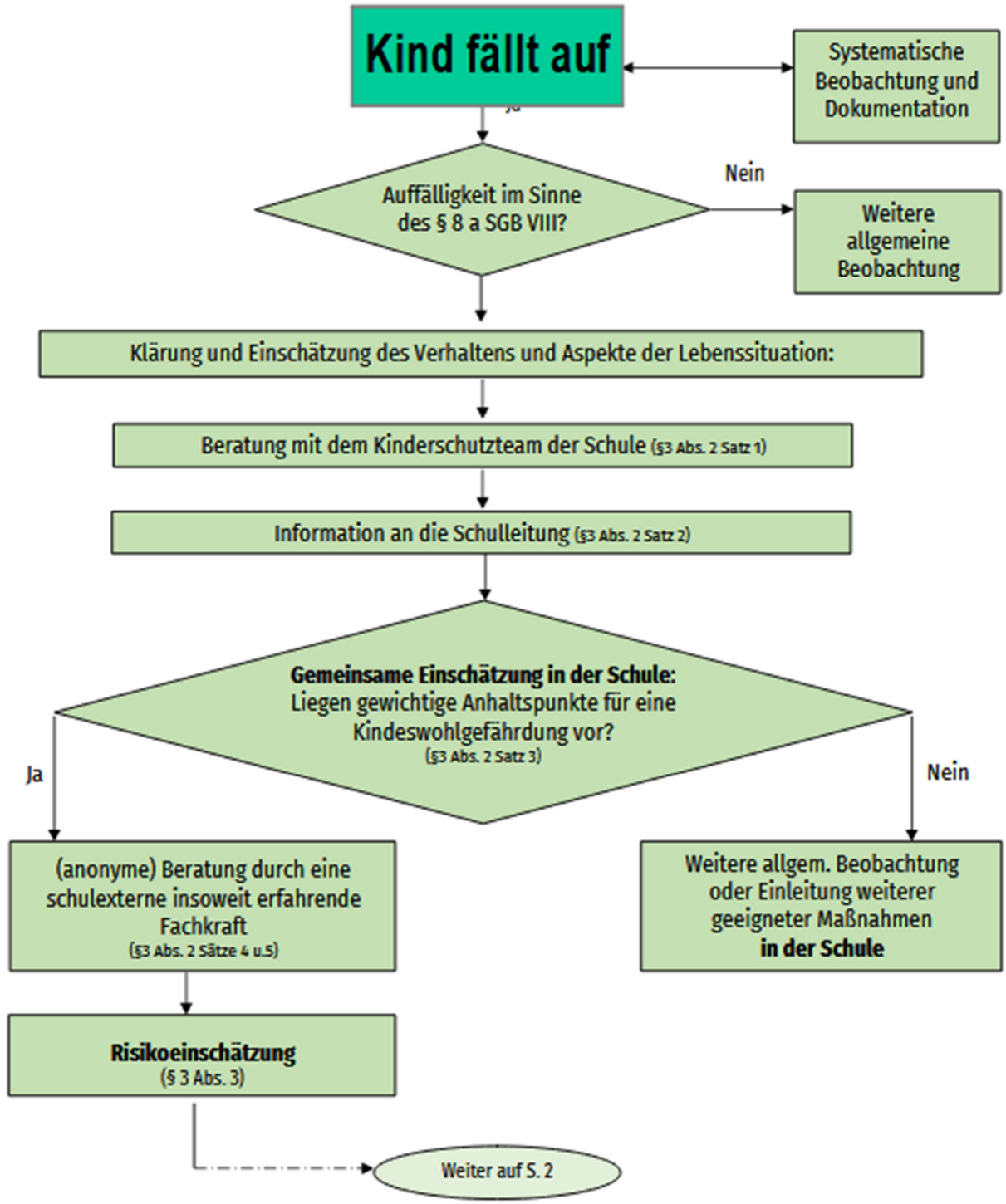
Das Schutzkonzept stellt sicher, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft – Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiter und Besucher – in einem sicheren Umfeld arbeiten und lernen können. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, die Implementierung effektiver Sicherheitsmaßnahmen im Gebäude und auf dem Schulgelände sowie die Förderung der Achtsamkeit gegenüber fremden Personen wird ein Höchstmaß an Schutz für alle Beteiligten gewährleistet.

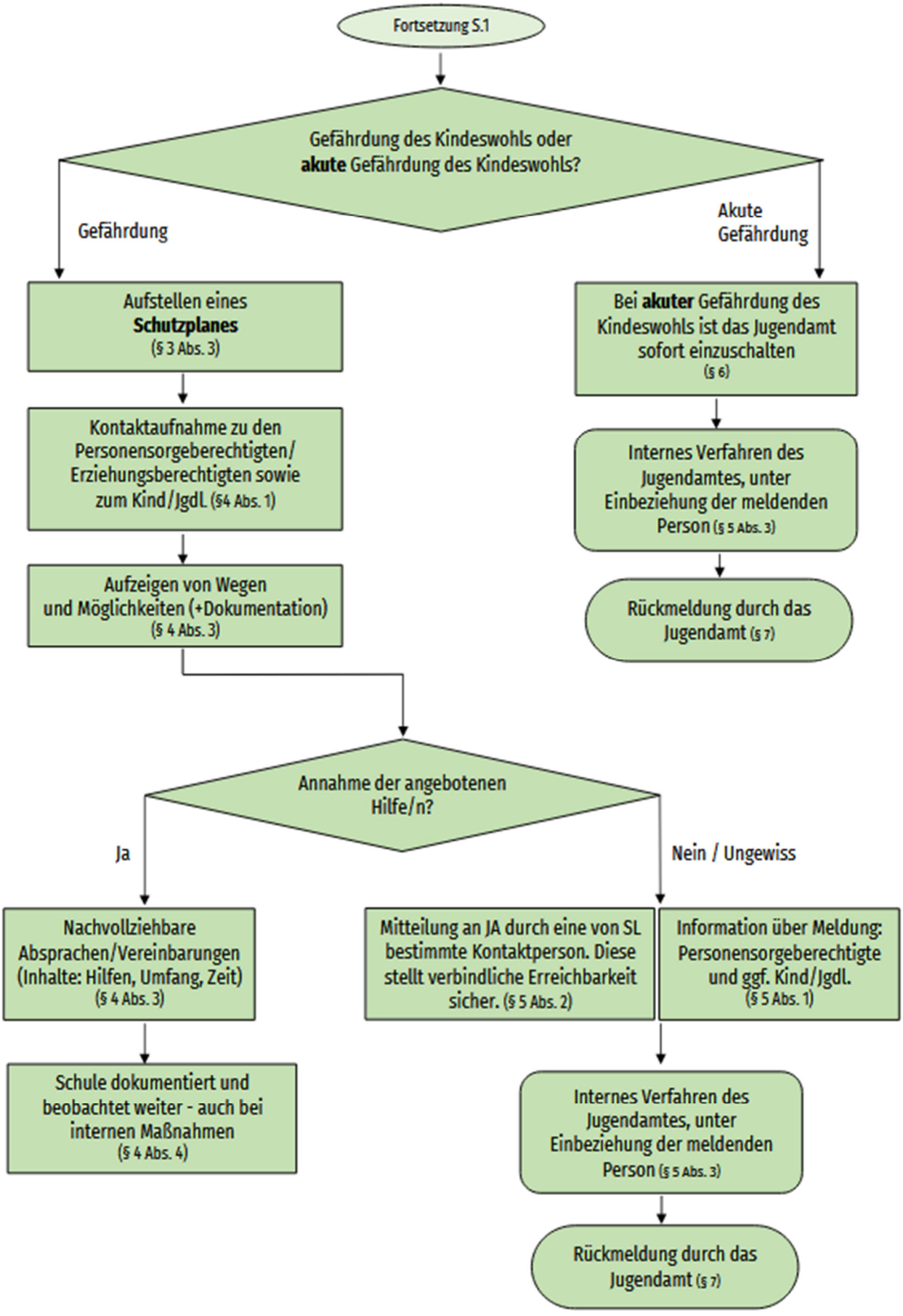
Anlagen: Verfahrensablauf

Kooperationsvereinbarung

# KINDERSCHUTZ

**Verfahrensablauf zur Kooperationsvereinbarung Schulen – Jugendämter im Kreis Düren**
Stand 2023, gemäß §§ 8a SGB VII und §4 KKG




Fortsetzung S.1
Gefährdung des Kindeswohls oder **akute** Gefährdung des Kindeswohls?
Gefährdung
Akute Gefährdung
Aufstellen eines **Schutzplanes** (§ 3 Abs. 3)
Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten sowie zum Kind/Jgdl. (§4 Abs. 1)
Aufzeigen von Wegen und Möglichkeiten (+Dokumentation) (§ 4 Abs. 3)
Bei **akuter** Gefährdung des Kindeswohls ist das Jugendamt sofort einzuschalten (§ 6)
Internes Verfahren des Jugendamtes, unter Einbeziehung der meldenden Person (§ 5 Abs. 3)
Rückmeldung durch das Jugendamt (§ 7)
Annahme der angebotenen Hilfe/n?
Ja
Nein / Ungewiss
Nachvollziehbare Absprachen/Vereinbarungen (Inhalte: Hilfen, Umfang, Zeit) (§ 4 Abs. 3)
Schule dokumentiert und beobachtet weiter - auch bei internen Maßnahmen (§ 4 Abs. 4)
Mitteilung an JA durch eine von SL bestimmte Kontaktperson. Diese stellt verbindliche Erreichbarkeit sicher. (§ 5 Abs. 2)
Information über Meldung: Personensorgeberechtigte und ggf. Kind/Jgdl. (§ 5 Abs. 1)
Internes Verfahren des Jugendamtes, unter Einbeziehung der meldenden Person (§ 5 Abs. 3)
Rückmeldung durch das Jugendamt (§ 7)

**Vereinbarung**
**über die Kooperation im Bereich des Kinderschutzes**
**analog §§ 8a, 62 und 72a Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe,**
**§ 4 Kinderschutz-Kooperations-Gesetz,**
**sowie § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW**

zwischen dem
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Düren /
Amt für Kinder, Jugend und Familie des Kreises Düren
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
und den Schulen im Kreis Düren

**§1 Aufgaben des Jugendamtes und der Schule**

1)

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Unterstützung von Familien und Eltern durch die Bereitstellung von notwendigen Hilfen zur Erziehung. Aber auch die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls sind wichtige Aufgaben.

2)

Gem. § 42 Abs. 6 SchulG NRW hat die Schule jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden.

3)

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen gelingt auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Schule. Analog der gesetzlichen Regelung nach §8a SGB VIII wird diese Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der jeweiligen Schulleitung getroffen.

**§2 Begriffsdefinition**

1)

Der Begriff „Kinderschutzteam“ im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet ein schulinternes Team aus mindestens zwei Personen, Lehrkräften bzw. Mitarbeiter:innen der Schule, die über eine entsprechende Fortbildung im Kooperativen Kinderschutz verfügen.

2)

Der Begriff „insoweit erfahrene Fachkraft“ bezeichnet eine schulexterne Fachkraft, die über eine entsprechende Qualifikation im Kinderschutz verfügt.

3)

Der Begriff „Berufsgeheimnisträger“ und dessen Pflichten in Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung sind im §4 Abs. 1 KKG definiert. Schulische Berufsgeheimnisträger sind demnach Lehrer:innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen, sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen.

**§3 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung**

1)

Die in §8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der Aufgabenstellung der Schule, der entsprechenden Kenntnisse der Lehrkräfte und Mitarbeiter:innen der Schule und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Um die in § 8a SGB VIII angesprochenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen qualitativ zu bewerten, wird folgende Vorgehensweise vereinbart:

2)

- Die Lehrkraft oder der/die Mitarbeiter:in der Schule nimmt zur Klärung und Einschätzung des Verhaltens die Beratungsmöglichkeiten des Kinderschutzteams der Schule in Anspruch.

- Die Lehrkraft oder der/die Mitarbeiter:in der Schule informiert die Schulleitung.

- Gemeinsam mit Lehrkraft oder dem/der Mitarbeiter:in der Schule, dem Kinderschutzteam und der Schulleitung findet eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.

- Kommen die Lehrkraft und/oder der/die Mitarbeiter:in der Schule gemeinsam mit der Schulleitung und dem Kinderschutzteam hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, kann eine schulexterne insoweit erfahrene Fachkraft in den Beratungsprozess einbezogen werden.

- Gem. §4 Abs. 2 KKG haben Berufsgeheimnisträger:innen zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

3)

Gemeinsam nehmen die Lehrkraft oder der/die Mitarbeiter:in der Schule, die Schulleitung und das Kinderschutzteam eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen

und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die erarbeiteten Vorschläge werden durch die Schule schriftlich dokumentiert.

4)

Ist ein sofortiges Handeln erforderlich, informiert die Lehrkraft oder der/die Mitarbeiter:in der Schule umgehend die Schulleitung, die dann über weitere Schritte entscheidet und ggf. sofort Kontakt zum Jugendamt aufnimmt.

**§4 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

1)

Auf der Basis der nach §3 Abs. 3 erarbeiteten und dokumentierten Vorschläge erfolgt eine Einbeziehung des/der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Schule. Minderjährige haben jederzeit Anrecht auf Beratung ohne Kenntnis des/der Personensorgeberechtigten.

2)

Kinder und Jugendliche werden alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt. Insbesondere müssen dabei die wachsenden Fähigkeiten der Jugendlichen zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigt werden.

3)

Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten und ggf. dem/der Jugendlichen durch die Schule Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

4)

Die Schule dokumentiert und beobachtet weiter, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

**§5 Information an das Jugendamt**

1)

Erscheinen der Schule die von den Personensorgeberechtigten und ggf. von dem/der Jugendlichen

angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten und ggf. von dem/der Jugendlichen keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten und ggf. mit dem Jugendlichen vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert sie die Personensorgeberechtigten und ggf. den/die Jugendliche/n darüber, dass eine Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt.

2)

Ist wegen der in Absatz 1 genannten Gründe eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich, so benennt die Schulleitung unter Einbeziehung der Lehrkraft oder dem/der Mitarbeiter:in der Schule und dem Kinderschutzteam eine Kontaktperson als eine/n feste/n Ansprechpartner:in für das Jugendamt. Diese Kontaktperson sollte die höchste Fallkenntnis innerhalb der Schule besitzen und in der Lage sein Rückfragen des Jugendamtes beantworten zu können. Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt durch die von der Schulleitung benannten Kontaktperson.

Die Kontaktperson teilt dem Jugendamt Kontaktdaten mit, die eine verbindliche Erreichbarkeit sicherstellen.

Die Mitteilung anhand eines vereinbarten Dokumentationsbogens enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den Personensorgeberechtigten und ggf. dem/der Jugendlichen benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

3)

Gem. §8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind Berufsgeheimnisträger (im schulischen Kontext Lehrkräfte, Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen), welche Daten im Rahmen einer Gefährdung übermittelt haben, vom Jugendamt an der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise zu beteiligen.

4)

Wenn die vorrangigen Kinderschutzinteressen durch eine Information an die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden, erfolgt die Mitteilung an das Jugendamt ohne vorherige Einbeziehung der Eltern.

**§6 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen**

1)

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder

der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

2)

In diesen Fällen ist eine unmittelbare Einbeziehung des Jugendamtes zwingend erforderlich.

**§7 Rückmeldung durch das Jugendamt**

Wird das Jugendamt von einer/einem Berufsgeheimnisträger:in informiert, wird es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben,

- ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und

- ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. (gem. §4 Abs. 4 KKG)
Weitergehende Informationen an die Schule kann das Jugendamt nur bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung geben, im günstigsten Fall mit Beteiligung der Personensorgeberechtigten.

**§8 Kindeswohlmeldung Dritter beim Jugendamt**

Das Jugendamt ist zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung oder zur Gefährdungsabwendung befugt Sozialdaten auch ohne die Mitwirkung der betroffenen Person zu erheben. (§62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII)

Das bedeutet, dass im Falle einer Kindeswohlmeldung Dritter das Jugendamt befugt ist Lehrkräfte oder Mitarbeiter:innen der Schule auch ohne Wissen der Familie nach relevanten Sozialdaten zu fragen.

**§9 Eignung analog § 72a SGB VIII**

Im Fall regelmäßiger unterrichtlicher oder außerunterrichtlicher Angebote oder Betreuungs-Maßnahmen durch einen Träger vereinbart die Schulleitung mit dem Träger, dass dieser keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Die Kosten für diesen Nachweis trägt die jeweilige Person selbst. (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von mindestens 3 Jahren)

**§10 Fortbildung**

Die Schule stellt sicher, dass mindestens zwei Personen in der Schule, in Grundschulen Lehrkräfte und Mitarbeiter:innen aus Vor- und Nachmittag, als Kinderschutzteam zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII fortgebildet werden.

Fortbildungen werden möglichst jährlich angeboten.

Empfehlenswert ist ebenso eine regelmäßige Information der Schulleitungen im Rahmen von Schulleiterdienstbesprechung zum Thema Kinderschutz und dieser Kooperationsvereinbarung

**§11 Sicherung der Kontinuität**

1)

Neue Lehrkräfte und Mitarbeiter:innen der Schule sowie neue Fachkräfte des Jugendamtes erhalten in ihren Einrichtungen eine Einführung in die vorliegende Vereinbarung und deren Handhabung und werden mit den Ansprechpartnern: innen im anderen System bekannt gemacht

2)

Die Teamleitungen der Regionalteams bzw. Sozialraumteams der Sozialen Dienste der Jugendämter sind feste Ansprechpartner:innen der Schulen in ihrem lokalen Zuständigkeitsbereich für allgemeine Fragen. Darüber hinaus stehen auch die jeweilige Leitungskräfte und der/die jeweilige:n Kinderschutzkoordinator:innen als Ansprechpartner der Jugendämter den Schulen zur Verfügung.

Des Weiteren werden allgemeine Fragen beim Stadtjugendamt über das Servicebüro und beim Kreisjugendamt über das Familienbüro abgewickelt.

Für die fallbezogene Kooperation sind bei den Jugendämtern von Kreis und Stadt Düren die Fachkräfte der Sozialen Dienste gem. jeweils aktueller Bezirks- bzw. Straßenaufteilung (über die jeweilige Geschäftsstelle erhältlich bzw. auf den Internetseiten herunterzuladen) zuständig.

Ansprechpersonen für die Jugendämter sind die Schulleitungen und das Kinderschutzteam.

Mindestens einmal im Jahr zu Beginn eines neuen Schuljahres informiert die Schulleitung in einer Konferenz über Erfahrungen und Neuerungen in der vereinbarten Zusammenarbeit mit den Jugendämtern. Entsprechend stellen die Jugendamtsleitungen die Information ihrer Fachkräfte sicher.

**§12 Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher Achter Teil (SGB VIII) und

Zehnter Teil (SGB X), des Schulgesetzes NRW und Landeskinderschutzgesetzes NRW sowie des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
(KKG) sind zu beachten.

Düren, im Dezember 2023

Für das Amt für Kinder,
Jugendliche und Familien
der Stadt Düren